



09. September 2026

1/2

Aufhebung Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

Gestützt auf § 18 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden (§ 18 Abs. 2 VVB).

Seit dem 26. Juni 2026 ist deshalb im Kanton Zürich aufgrund der Trockenheit und Hitze ein generelles Feuer- bzw. Feuerwerksverbot im Wald und die Flächen in Waldesnähe gemäss § 18 Abs. 1 und 2 VVB in Kraft. In dieser Zeit herrschte grosse (Stufe 4) oder sehr grosse (Stufe 5) Waldbrandgefahr.

Die seit dem Abend des 8. September 2026 kantonsweit gefallenen Niederschläge und die tieferen Temperaturen führen zu einer markant geringeren Waldbrandgefahr. Damit ist die Voraussetzung für eine Aufhebung des generellen Feuer- bzw. Feuerwerksverbots im Wald und in Waldesnähe gemäss § 18 Abs. 1 und 2 VVB gegeben.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Das mit Verfügung vom 25. Juni 2026 erlassene Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe wird per 10. September 2026 aufgehoben.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- III. Publikation dieser Verfügung im kantonalen Amtsblatt.
- IV. Mitteilung an:
 - Alle Gemeinden des Kantons Zürich (via Staatskanzlei)
 - Revierförster des Kantons Zürich
 - Kantonale Führungsorganisation KFO
 - GS BD, Kommunikationsstelle



- Marco Pezzatti, Amtschef ALN
- Forstkreise 1 - 7

Kurt Hollenstein

Kurt Hollenstein
Kantonsforstingenieur

Versand: 10. September 2026



Kanton Zürich
Baudirektion



Medienmitteilung

9. September 2026

media@bd.zh.ch
www.zh.ch

Vorabversion: Es gilt eine Sperrfrist bis Mittwoch, 9. September 2026, 17.45 Uhr

Feuerverbot in Wald und in Waldesnähe aufgehoben

Dank den verbreiteten Niederschlägen ist die Waldbrandgefahr im Kanton Zürich deutlich gesunken. Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe wird deshalb ab morgen Donnerstag aufgehoben.

Seit Dienstagabend hat es im ganzen Kanton Zürich geregnet, gleichzeitig sind die Temperaturen gesunken. Damit nimmt die Waldbrandgefahr deutlich ab. Das für den Wald und die Waldesnähe geltende Feuerverbot wird deshalb ab morgen Donnerstag, 10. September, aufgehoben. Die Waldbrandgefahr wird von «gross» (Stufe 4 von 5) auf «mässig» (Stufe 2 von 5) zurückgestuft.

Die Aufhebung der allgemeinen Feuerverbote auf kommunaler Ebene ist Sache der Gemeinden.

Mehr Informationen: www.zh.ch/waldbrandgefahr

Ansprechperson für Medien

Medienstelle der Baudirektion, Telefon 043 259 39 00